

Satzung der InfraStruktur Neuss über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 2008 (GV. NRW. S. 13), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) inb der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I, S.3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986) und des § 8 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986) und der §§ 51, 53, 65 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463), hat der Verwaltungsrat InfraStruktur Neuss AöR in seiner Sitzung am 07. Dezember 2009 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die InfraStruktur Neuss AöR betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Neuss nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Hierzu zählen auch ambulante Entwässerungsanlagen z.B. im Rahmen von Baumaßnahmen oder Kirmesveranstaltungen.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschließlich ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der entsorgung kann sich die InfraStruktur Neuss AöR Dritter bedienen.

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

Von der Entsorgung durch die InfraStruktur Neuss AöR im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die InfraStruktur Neuss AöR in Anwendung der Bestimmungen des § 53 Abs. 4 und 5 LWG von der Entsorgung freigestellt ist,
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs. 2 Ziff. 1 LWG),
- c) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 11 AbfG sowie der Klärschlammverordnung (KlärVO) vom 25.06.1982 (BGBl. I S. 347) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallrechts für eine derartige Verwertung ist der InfraStruktur Neuss AöR durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 AbfG zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der InfraStruktur Neuss AöR die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht). Entsprechendes gilt für den Eigentümer einer ambulanten Entwässerungsanlage.

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt oder gefährdet, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 Abs. 3, 4 und 5 der Entwässerungssatzung der InfraStruktur Neuss AöR findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der Entsorgung des Stadtgebietes Neuss anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der InfraStruktur Neuss AöR zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 in der jeweils gültigen Fassung rechtzeitig bei der InfraStruktur Neuss AöR zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (4) Tritt an einem Wochenende oder an einem Feiertag ein unvorhersehbarer Notfall etwa dergestalt ein, dass die Abwässer der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube in das Entwässerungssystem des Gebäudes zurückstauen, ist der Notdienst des Betriebshofes der InfraStruktur Neuss AöR in Anspruch zu nehmen. Abweichend von § 10 erhält der Grundstückseigentümer in diesem Fall eine gesonderte Rechnung auf der Basis der tatsächlich entstandenen Kosten.

Wenn an Wochenenden oder Feiertagen die Entsorgung von ambulanten Entwässerungsanlagen aus Gründen scheitert, die der Eigentümer zu vertreten hat, so werden die dadurch entstandenen Kosten dem Eigentümer gesondert in Rechnung gestellt.

- (5) Auch ohne vorherigen Antrag kann die InfraStruktur Neuss AöR die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Ent-

leerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

- (6) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die InfraStruktur Neuss AöR.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der InfraStruktur Neuss AöR über. Die InfraStruktur Neuss AöR ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der InfraStruktur Neuss AöR für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die InfraStruktur Neuss AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der InfraStruktur Neuss AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Grunben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die InfraStruktur Neuss AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der InfraStruktur Neuss AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der InfraStruktur Neuss AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, unbehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes zu der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der InfraStruktur Neuss AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die InfraStruktur Neuss AöR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 18,20 EUR pro Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

Ein angefangener Kubikmeter gilt als voller Kubikmeter.

§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks oder Eigentümer einer ambulanten Entwässerungsanlage ist. Tritt ein Eigentümerwechsel ein, so ist der bisherige Eigentümer abweichend von Absatz 3 zur sofortigen Zahlung der festgesetzten Restgebühren verpflichtet.
- (3) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann. Die Gebühren werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 13 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und Nießbraucher. Sie gelten auch für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten (Mieter und Pächter) sowie für Eigentümer von ambulanten Entwässerungsanlagen. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbeschadet der §§ 41 WHG und 18 AbfG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe einleitet,
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606).

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Neuss, den 18. Dezember 2009

Runde

Lommetz

Vorstand

Vorstand

Die Satzung ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.
